



Ratsgruppe PRO NRW
im Rat der Stadt Wuppertal

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Große Anfrage

Es informiert Sie Frau Gehrhardt / Herr Hüsgen
Anschrift Wittensteinstraße 235a
42283 Wuppertal
Telefon (0202) 60 933 100
Fax (0202) 60 932 088
Datum 15.09.2014
Drucks. Nr. **VO/0622/14**
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
29.09.2014	Hauptausschuss
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal

Abweisung eines Bürgerantrags durch den Oberbürgermeister Anfrage der Ratsgruppe PRO NRW vom 15.09.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ratsgruppe PRO NRW bittet im Rahmen einer großen Anfrage um die Beantwortung der folgenden Fragen bei der nächsten Ratssitzung:

1. Ist es zutreffend, dass der Oberbürgermeister eigenmächtig eine Anregung gemäß § 24 GO NRW, üblicherweise Bürgerantrag genannt, für eine Ratsresolution zum Brandanschlag auf die Bergische Synagoge in Barmen am 29. Juli 2014 abgewiesen hat?
2. Sofern ja, weswegen maßt sich der Oberbürgermeister ein materielles bzw. inhaltliches Prüfungsrecht in Bezug auf den Bürgerantrag, das ihm gemäß Urteil des VG Arnsberg (*) nicht zusteht, an?
3. Gedenkt die Verwaltung weiterhin entgegen bindender verwaltungsrechtlicher Urteile handeln zu wollen?
4. Sofern ja, wie kann sie die entstehenden Kosten absehbar verlorener Prozesse vor dem VG Düsseldorf und den höheren gerichtlichen Instanzen gegenüber den Steuerzahlern rechtfertigen?
Begründung der Großen Anfrage : Den Anfragstellern ist zugetragen worden, dass in den zurückliegenden Tagen eine Wuppertaler Bürgerin mit jüdischen Wurzeln einen umfassenden Bürgerantrag eingereicht habe, der eine Resolution durch den Stadtrat anregt, u. a. Judenfeindlichkeit zu ächten, Solidarität mit der Gemeinde der Bergischen Synagoge zu zeigen etc. Dieser Antrag sei umgehend vom Oberbürgermeister abgewiesen worden. Sollte dies zutreffen, hätte der Oberbürgermeister eine ihm laut einschlägiger Rechtsprechung nicht zustehende materielle bzw. inhaltliche Prüfung des Antrags vorgenommen. Die Richtigkeit der vorgenannten Darstellung vorausgesetzt wäre eine derartige Vorgehensweise ein enormer, aber leicht vermeidbarer Kostenfaktor für die Stadt, da jede Verwaltungsentscheidung außerhalb der rechtlichen Grundlagen problemlos vor den zuständigen gerichtlichen Instanzen angefochten werden kann. Den Steuerzahlern sind selbstverständlich etwaige vorsätzliche Verstöße der Verwaltung gegen die geltenden Normen, die letztlich unnötige Kosten verursachen, nicht rational erklärbar. (*) VG Arnsberg, Beschluss 5. Oktober 2011, Az. 12 L 586/11,

Mit freundlichen Grüßen



Ratsgruppe PRO NRW
im Rat der Stadt Wuppertal

Claudia Gehrhardt
Ratsgruppenvorsitzende PRO NRW im Rat der Stadt Wuppertal